

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften der Ge- genzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellver- treters.

### §9

#### Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Kul- tur berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Instituts ist der Direktor verantwortlich. Bei dem Stellvertreter des Direktors ist hierzu die Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Kultur erforderlich.

### §10

#### Veröffentlichungen

(1) Das Institut ist im Rahmen der Rechtsvorschriften be- rechtigt, Veröffentlichungen aus seinem Arbeitsbereich heraus- zugeben.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen aus der Arbeit des Instituts kann nur mit Zustimmung des Direktors erfol- gen.

### §11

#### Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan sowie die Arbeitsordnung des Instituts werden nach den Rechtsvorschriften aufgestellt und vom Ministerium für Kultur bestätigt.

### §12

#### Finanzierung

Die Finanzierung des Instituts erfolgt durch

- Einnahmen auf Grund vertraglich vereinbarter Leistungen,
- Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen,
- Zuschuß aus dem Staatshaushalt.

### Anordnung Nr. 2\* über die Ausgabe neuer Banknoten der Deutschen Demokratischen Republik

vom 6. Februar 1975

#### § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Re- publik (GBl. I Nr. 62 S. 580) ab 5. März 1975 neue Banknoten zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik, Ausgabe 1971, in den Umlauf.

(2) Die Banknoten tragen auf der Vorderseite:

- die Aufschrift „STAATSBANK DER DDR  
ZEHN  
MARK  
DER  
DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN  
REPUBLIK  
1971“

- das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik,
- das Kopfbildnis von Clara Zetkin,

\* Anordnung Nr. 1 vom 2. Mai 1973 (GBl. I Nr. 25 S. 227)

- die Wertangabe in Ziffern auf und in der unteren Zier- leiste,
  - die Serie und Nummer der Banknote links oben und rechts unten,
  - den Unterdruck aus einem senkrechten streifenförmigen Muster, mit einem Zierstück in der Mitte.
- Farbwirkung: Allgemeineindruck dunkelbraun.

(3) Die Banknoten tragen auf der Rückseite:

- das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik,
  - die Darstellung einer Frau am Steuerpult: einer Schalt- anlage,
  - die Wertangabe in Ziffern und in Worten auf und in der unteren Zierleiste,
  - den Text „WER BANKNOTEN NACHMACHT ODER VER- FÄLSCHT ODER NACHGEMACHTE ODER VER- FÄLSCHTE SICH VERSCHAFFT / UM SIE IN VERKEHR ZU BRINGEN / WIRD BESTRAFT“,
  - den Unterdruck aus einem senkrechten Linienmuster, mit einem Zierstück im linken Teil.
- Farbwirkung: Allgemeineindruck dunkelbraun.

(4) Das Papier der Banknoten weist folgende Merkmale auf:

- Farbe Weiß,
- eingelegten Sicherheitsstreifen, der senkrecht unter dem Druckbild verläuft,
- Kopfbildnis von Clara Zetkin als Wasserzeichen,
- Format 120 mm X 53 mm.

### § 2

Die zur Zeit umlaufenden Banknoten, Ausgabe 1964, blei- ben neben den neuen Banknoten weiter gesetzliche Zahlungs- mittel.

### §3

Diese Anordnung tritt am 5. März 1975 in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1975

Der Präsident  
der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
K a m i n s k y

### Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126/1 — Technische Sicherheit in Bohr- und Förderbetrieben — (Bohrordnung)

vom 7. Februar 1975

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. Sep- tember 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703; Ber. Nr. 81 S. 721) in der Fassung der Dritten Arbeitsschutzverordnung vom 30. Mai 1974 (GBl. I Nr. 29 S. 285), des § 21 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) und des § 12 Abs. 7 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 11 S. 57) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Dezember 1973 (GBl. I 1974 Nr. 2 S. 9) wird zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brand- schutzanordnung 126/1 vom 15. Juli 1969 — Technische Sicher- heit in Bohr- und Förderbetrieben — (Bohrordnung) (Sonder- druck Nr. 633 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1969 Nr. 100 S. 677) in der Fassung des § 145 Abs. 2 Buchst. r der Arbeits- schutzanordnung 611/2 vom 29. September 1972 — Umgang mit